

Allgemeine Verkaufs- Lieferungsbedingungen der Firma Mittelsten-Scheidt-Schabio + Co. GmbH, 45549 Sprockhövel

I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts – und Maßangaben – sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Wesentliche Kostenänderungen, insbesondere bei Rohstoffen, Lohn, Energie, etc. berechtigen uns, die Anpassung der Preise zu verlangen und bei Nichteinigung vom Vertrag zurückzutreten.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes von uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenanreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Zahlungsbedingungen

1. Es gelten insoweit unsere Zahlungsbedingungen. Wenn dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die folgenden Bedingungen.
2. Unsere Rechnungen sind porto- und spesenfrei zu bezahlen. Das Rechnungsdatum gilt als Versanddatum, bei Selbstabholung das Bereitstellungsdatum.
3. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von Fremden oder eigenen Akzepten behalten wir uns vor. Kosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Nach Ablauf des vereinbarten Fälligkeitstermins und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Zinsen sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.
5. Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, werden nicht anerkannt.
6. Wird uns nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Besteller in eine ungünstige Vermögenslage oder in Vermögensverschlechterungen gerät, so kann für die Leistung eine Sicherheit verlangt werden. Als ungünstige Vermögenslage bzw. Vermögensverschlechterung sind insbesondere Antrag auf Eröffnung eines außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens zu verstehen. Ebenso zählt hierzu die Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO.

IV. Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug, sofern der Termin nicht ausdrücklich schriftlich als „fix“ bestätigt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit auf diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung die im Falle unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ¼ von Hundert, im Ganzen aber 5 vom Hundert vom Auftragswert bei Lohnfertigungen oder vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit einer Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch bei Teillieferungen, auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart wird. Auf Wunsch wird die zu liefernde Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden uns sonstige versicherbare Risiken versichert. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch nach Abschluss des Vertrages entstehender Forderungen aus jeglicher Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Er darf diese also weder verpfänden noch belasten.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen Sache tritt uns der Besteller hiermit schon jetzt seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Diese Vorausabtretung nehmen wir schon jetzt ausdrücklich an. Bezüglich aller vorstehenden Ansprüche steht uns uneingeschränkt das Recht auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung zu.
5. Der Besteller ist berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis berechtigt ihn nicht, in anderer Weise z.B. durch Abtretung oder Verpfändung, über die Forderung zu

verfügen. Kommt der Besteller uns gegenüber seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so können wir die Einziehungsbefugnis widerrufen und von ihm verlangen, dass er die Abtretung seinem Abnehmer bekannt gibt.

6. Bei einer Übersicherung von mehr als 10% haben wir auf Verlangen den überschüssigen Teil dem Besteller freizugeben. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns gegenüber die Schuldners seiner abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Den Schuldners ist die Abtretung anzuzeigen. Hat der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, sind wir zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen sofort berechtigt.

VII. Haftung für Mängel

Für Mängel der Lieferungen zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserungen oder durch Ersatzlieferungen auf. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Verwendung bzw. Anwendung durch den Besteller oder Dritte,
 - natürliche Abnutzung bzw. Alterung,
 - fehlerhafte und/oder nachlässige Behandlung
 - ungeeignete Betriebsmittel
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
5. Will der Besteller Mängelrüge erheben, so ist die Rüge bei offen zu Tage getretenen Mängeln nur innerhalb von 10 Tagen zulässig; für die Fristberechnung sind der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens maßgebend.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VIII. Ausführung von Lohnaufträgen

1. Bei der Ausführung von Lohnaufträgen haften wir für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der von uns bestätigten oder anfallenden Lohnkosten. Dies gilt auch, wenn durch nachweisliche Fehler unserer Lohnbearbeitung eine Wertminderung des uns für die Lohnarbeit zur Verfügung gestellten Kundenmaterials eintritt. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
2. Im übrigen gilt Ziffer VII („Haftung für Mängel“) für die Ausführung von Lohnaufträgen entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung von uns

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt auch im Falle des Unvermögens durch uns. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer IV dieser Bedingungen vor und gewährt der Besteller uns, die wir uns im Verzug befinden, eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Bedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

X. Urheberrecht und Werkzeugkosten

1. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, haftet der Besteller uns für den daraus erwachsenden Schaden und entgehenden Gewinn.
2. Bei Übernahme von Werkzeugkosten oder von Werkzeugkostenanteilen durch den Besteller tritt eine Beschränkung in der Verwendung der Werkzeuge und in der Herstellung der Ware nur dann ein, wenn dem Besteller der hergestellten Ware die gewerblichen Schutzrechte zur Seite stehen. Diese Alleinverwendung des Werkzeuges im vorstehenden Fall für den Besteller muss von uns jedoch ausdrücklich bestätigt werden. Das Werkzeug bleibt in jedem Falle in unserem unmittelbaren Besitz und ist unser Eigentum.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarung

Erfüllungsort (Sprockhövel) und Gerichtsstand sind für alle Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen, insbesondere unsere Lieferungen und Leistungen, Wuppertal. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Nach unserer Wahl steht uns das Recht zu, auch bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichten zu klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.